

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 327/13 B

L 7 AS 972/11 (Bayerisches LSG)
S 4 AS 930/10 (SG Regensburg)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....

g e g e n

Jobcenter für den Landkreis Amberg-Sulzbach
und die Stadt Amberg,
Jahnstraße 4, 92224 Amberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 17. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 1.11.2010 bis 28.2.2011.
- 2 Die 1988 geborene Klägerin ist alleinerziehend. Ihr Sohn, der Kläger, wurde am 9.9.2009 geboren. Sie bezogen im streitigen Zeitraum Grundsicherungsleistungen. Die Klägerin übte während des streitigen Leistungsbezugs fortlaufend eine geringfügige Tätigkeit aus. Ferner erhielt sie Elterngeld und bezog Kindergeld für den Kläger. Dem Kläger wurden Unterhaltsvorschuss und Wohngeld bewilligt. Sie bewohnten eine Dreizimmerwohnung zu einem Mietzins von monatlich bruttowarm 415 Euro. Einen Umzug in eine andere Wohnung befand der Beklagte nicht für erforderlich. Zum 1.11.2010 zog die Klägerin innerhalb ihres bisherigen Wohnortes in eine andere Wohnung um, für die sie eine Bruttokaltmiete von 450 Euro zu zahlen hatte. Die Aufwendungen für die Elektroheizung beglich sie bei dem Energieerzeuger direkt. Der Beklagte bewilligte ab dem 1.11.2010 Unterkunftskosten in Höhe der Bruttokaltmiete der alten Wohnung der Klägerin. Im Widerspruchsverfahren brachte die Klägerin vor, dass die alte Wohnung zu klein gewesen sei, insbesondere das Zimmer für den Kläger. Es sei zudem ein Durchgangszimmer gewesen, was seine Nachtruhe beeinträchtigt habe. Auch habe es ein ungünstiges Klima gehabt, weil die Wäsche im Schlafzimmer der Klägerin habe getrocknet werden müssen. Mit diesem Vortrag war sie sowohl im Vor-, als auch Klageverfahren erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 16.9.2010; Urteil des SG vom 25.8.2011*). Das LSG hat die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung im Wesentlichen zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, dass der Beklagte die Unterkunftskosten zutreffend auf die der bisher innegehabten Wohnung begrenzt habe. Der Umzug sei innerhalb des Vergleichsraums erfolgt und daher auf die Höhe der bisherigen Miete zu begrenzen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie rügen eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Kläger haben einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).



- 5 1) Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Kläger benennen bereits keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die noch nicht höchstrichterlich beantwortet worden ist. Soweit sie eine unterschiedliche Behandlung von Leistungsberechtigten, die innerhalb des Vergleichsraums umziehen und denen, die über die Grenzen des Vergleichsraums hinweg ihre Wohnung wechseln, erkennen, verweisen sie selbst darauf, dass der erkennende Senat hierzu unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art 3 Abs 1 GG in der Entscheidung vom 1.6.2010 (*B 4 AS 60/09 R, BSGE 106, 147 = SozR 4-4200 § 22 Nr 35, RdNr 23 f*) bereits Stellung genommen hat. Sie tragen jedoch nicht vor, dass sich neue klärungsbedürftige Rechtsfragen insoweit ergeben haben, die eine erneute Befassung des Revisionsgerichts erforderlich machen könnten. Allein das Bestreiten eines hinreichenden Grundes für eine Differenzierung zwischen den benannten Sachverhalten ist nicht ausreichend, um einen erneuten Klärungsbedarf zu begründen.
- 7 2) Ebenso wenig ist es den Klägern gelungen, eine Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und der bisherigen Rechtsprechung des BSG dazulegen. Zur formgerechten Rüge des von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 8 Die Kläger behaupten zwar, das BSG habe den Rechtssatz aufgestellt, dass die einen Umzug rechtfertigenden Umstände auch zu beachten seien, wenn objektiv bestehende sachliche Gründe jenseits einer zwingenden Notwendigkeit eines Umzugs vorlägen. Von den Leistungsberechtigten dürfe nur eine maßvolle Beschränkung ihrer Gestaltungsmöglichkeiten gefordert werden. Ausreichend sei, dass ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Wohnungswechsel vorgelegen habe, von dem sich auch ein Nichtleistungsberechtigter leiten lassen würde. Es gelingt ihnen jedoch nicht, einen abstrakten Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten, der dem entgegen steht. Allein der Vortrag, das LSG habe entschieden, die von den Klägern vorgebrachten Gründe seien nicht geeignet, die Erforderlichkeit eines Umzugs zu begründen und es habe kein plausibler und verständlicher Grund oder gar eine Notwendigkeit für den Wohnungswechsel bestanden, genügt jedenfalls nicht. Insoweit greifen die Kläger lediglich die Beweiswürdigung des LSG an. Dies genügt für die Darlegung einer Divergenz jedoch nicht. Das Berufungsgericht muss vielmehr die gleiche Rechtsfrage anders als das Revisionsgericht entschieden haben; eine Abweichung liegt daher nicht schon dann vor, wenn das Berufungsurteil unter Anwendung der vom BSG entwickelten Kriterien zu einem Ergebnis gelangt, das nach Auffassung der Kläger rechtlich unzutreffend ist. Erst dann, wenn dargelegt werden kann, das LSG habe den Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt, ist eine Divergenz hinreichend dargetan. Auch wenn das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht und deshalb das Recht fehlerhaft anwendet, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG Beschluss vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B*).
- 9 3) Auch der geltend gemachte Verfahrensmangel ist nicht in dem erforderlichen Umfang dargebracht. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Soweit die Kläger einen Gehörsverstoß rügen, tragen sie zwar vor, das LSG habe ihren Vortrag übergangen, der Umzug sei wegen der zur Betreuung des Klägers erforderlichen Nähe der



Großeltern notwendig geworden. Das LSG habe diesen Vortrag weder im Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen gewürdigt. Dies allein genügt jedoch nicht, um einen Gehörsverstoß ordnungsgemäß zu bezeichnen. Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BSG Beschluss vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11a, d). Zumindest Letzteres war hier nicht der Fall. So waren die Kläger bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertreten, ohne dass der behauptete Vortrag nach ihren Darlegungen Eingang in die Niederschrift der mündlichen Verhandlung gefunden hat. Auch benennen sie keinen Schriftsatz, aus dem sich ergeben könnte, dass sie das Argument der Notwendigkeit des Umzugs wegen der Nähe zu den Großeltern schriftlich vorgebracht hätten. Es genügt insoweit nicht, wenn sie auf eine Notiz des Berichterstatters verweisen, in der die Entfernung zu der großelterlichen Wohnung als zu erfragende Tatsache verzeichnet ist. Dass die Kläger tatsächlich einen derartigen Vortrag getätigt haben, also alles unternommen haben, um sich mit ihren Argumenten rechtliches Gehör zu verschaffen, haben sie damit nicht dargetan. Sie legen damit nur dar, dass das Gericht von sich aus zu dem Aspekt der räumlichen Nähe der neuen Wohnung zu der der Großeltern Überlegungen angestellt hat. Dass diese Überlegungen des Gerichts keinen Eingang in die Entscheidungsgründe gefunden hat, könnte für sich genommen ohnehin keine Zulassung der Revision begründen. Aus den Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (vgl. BVerfG vom 1.8.1984 - 1 BvR 1387/83 = SozR 1500 § 62 Nr 16). Im Übrigen erschöpfen sich die weiteren Ausführungen der Kläger in einer eigenständigen Beweiswürdigung, die sie der des LSG gegenüberstellen.

- 11 4) Auch im Hinblick auf die klägerischen Darlegungen zur Kostenentscheidung ist die Beschwerde unzulässig. Eine Revisionszulassung ausschließlich wegen der Kostenentscheidung, also ohne Zulassungsgrund in der Hauptsache - wie sich hier ergeben hat -, ist unstatthaft (BSG Beschluss vom 8.1.1985 - 7 BAr 109/84 - SozR 1500 § 160 Nr 54; BSG Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B; BSG Beschluss vom 28.10.2010 - B 13 R 229/10 B - SozR 4-1500 § 192 Nr 1).
- 12 Die unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

